



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

169

Nr. 17 / 10. Juli 2020

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung zur Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS) vom 8. Juni 2020	170
Satzung zur Änderung und Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Ernst-Mach-Gymnasium Haar vom 5. April 2019	179
Satzung des Zweckverbandes Staatliche weiterführende Schulen in Unterschleißheim	185
Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Freiham	190
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See für das Haushaltsjahr 2020	192

Bauwesen

Förderung des kommunalen Straßenbaus; Zuwendungen aus dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (Art. 2 BayGVFG) und dem Finanzausgleichsgesetz (Art. 13f FAG); Vorlagefrist für Anträge auf Bewilligung von Zuwendungen	193
--	-----

Landesentwicklung

Planungsverband Region München; Verbandsversammlung am 21. Juli 2020, um 10:00 Uhr	193
--	-----

Umweltfragen

Immissionsschutzrecht; Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung des Kraftwerkes Irsching der Uniper Kraftwerke GmbH, Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf, am Standort Paarstraße 30, 85088 Vohburg, Fl.Nrn. 268, 282, 312, 313, 314, 315, 316 und 1328 der Gemarkung Irsching durch die Errichtung und den Betrieb einer neuen Gasturbinenanlage (Block 6) mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 800 MW und einer maximalen Betriebsstundenzahl von 1500 h/a	194
---	-----

Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Satzung zur Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)

Vom 8. Juni 2020

I. Satzung für den Zweckverband

1. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Name, Rechtsstellung, Sitz
- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Räumlicher Wirkungsbereich
- § 4 Aufgaben und Befugnisse
- § 5 Keine Gewinnerzielungsabsicht
- § 6 Anlieferungspflicht der Verbandsmitglieder

2. Verfassung und Verwaltung

§ 7 Verbandsorgane

A) Die Verbandsversammlung

- § 8 Verbandsversammlung
- § 9 Rechtsstellung der Verbandsräte
- § 10 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung
- § 11 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 12 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 13 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

B) Der Werkausschuss

- § 14 Zusammensetzung des Werkausschusses
- § 15 Rechtsstellung der Werkausschussmitglieder
- § 16 Zuständigkeit des Werkausschusses
- § 17 Sitzungen und Beschlüsse des Werkausschusses

C) Der Verbandsvorsitzende

- § 18 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden
- § 19 Zuständigkeit und Aufgaben des Verbandsvorsitzenden
- § 20 Dienstkräfte des Zweckverbandes

D) Die Werkleitung

- § 21 Die Werkleitung
- § 22 Vertretungsbefugnis
- § 23 Beauftragung von Dienststellen der Verbandsmitglieder
- § 24 Verpflichtungserklärungen

3. Deckung des Finanzbedarfs

- § 25 Deckung des Finanzbedarfs
- § 26 Zahlung der Umlagen

4. Geschäftsstelle

- § 27 Geschäftsstelle, Kassenverwaltung, Verwaltung

II. Betriebssatzung für den Eigenbetrieb

- § 28 Allgemeine Vorschriften
- § 29 Stammkapital
- § 30 Wirtschaftsführung
- § 31 Wirtschaftsjahr
- § 32 Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan
- § 33 Zwischenberichte
- § 34 Jahresabschluss, Prüfung, Rechnungslegung

III. Schlussbestimmungen

- § 35 Amtliche Bekanntmachungen
- § 36 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde, Schlichtung von Streitigkeiten
- § 37 Austritt und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
- § 38 Auflösung und Abwicklung
- § 39 Inkrafttreten der Satzung

Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)

Der Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern (ZAS) erlässt aufgrund des Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – folgende Satzung zur Neufassung seiner Verbandssatzung:

I. Satzung für den Zweckverband

1. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Name, Rechtsstellung, Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)“.

(2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Das wirtschaftliche und das nichtwirtschaftliche Unternehmen sind zu einem einheitlichen Eigenbetrieb zusammengefasst (Art. 40 Abs. 2 Satz 1 KommZG).

(3) Er hat seinen Sitz in Burgkirchen a. d. Alz.

- § 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Zweckverbandes (Verbandsmitglieder) sind

- a) der Landkreis Altötting,
- b) der Landkreis Berchtesgadener Land,
- c) der Landkreis Mühldorf a. Inn,
- d) der Landkreis Traunstein,

- e) der Landkreis Rosenheim und
f) der Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn.

(2) Weitere Mitglieder können dem Zweckverband nicht beitreten. Die Änderung von Satz 1 bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Verbandsmitglieder.

§ 4 Aufgaben und Befugnisse

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, den von seinen Verbandsmitgliedern oder aus dem Bereich seiner Verbandsmitglieder zugeführten nicht vermeidbaren und stofflich nicht verwertbaren Abfall (Haus- und Sperrmüll und hausmüllähnliche Gewerbe- und Industrieabfälle) bei geringstmöglicher Belastung der Umwelt zu verwerten, weiter zu behandeln, bzw. zu entsorgen.

Darüber hinaus ist der Zweckverband berechtigt, zur Auslastung der Kapazität der Anlage Entsorgungsverträge mit anderen Gebietskörperschaften und privaten Anlieferern abzuschließen. Weiterhin können Abfälle im MHKW Burgkirchen energetisch verwertet werden, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Dabei sind die Ziele des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes zu beachten (Art. 1 Abs. 1 BayAbfG).

Zur Erfüllung dieser Aufgaben hat der Zweckverband

1. ein Müllheizkraftwerk bzw. eine andere geeignete Behandlungsanlage einschließlich der hierzu notwendigen Erschließungsmaßnahmen zu planen, zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten;
2. den durch Betrieb des Müllheizkraftwerkes erzeugten Hochdruckdampf und Strom an geeignete Abnehmer zu liefern;
3. Umladestationen zu planen, zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten;
4. den Ferntransport auf der Schiene (= Abfalltransport von den Umladestationen zum Müllheizkraftwerk) einschließlich der damit zusammenhängenden Beschaffungen durchzuführen;
5. die absetzbaren Reststoffe wirtschaftlich zu verwerten;
6. die zugeführten wieder verwertbaren Abfälle zu vermarkten; § 6 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Die Errichtung von Reststoffdeponien durch den Zweckverband bedarf des einstimmigen Beschlusses der

Verbandsversammlung sowie der Zustimmung des Verbandsmitgliedes, in dessen Gebiet die Deponie errichtet werden soll. Soweit die Errichtung von Reststoffdeponien durch den Zweckverband nicht möglich ist, sind die Reststoffe von den Anlieferern anteilig, d. h. im Verhältnis der angelieferten Müllmenge, zurückzunehmen. In diesem Fall hat der Zweckverband den Rücktransport der Reststoffe zu den Umladestationen einschließlich der damit zusammenhängenden Beschaffungen durchzuführen. Soweit der Müll direkt angeliefert wird, sind die Reststoffe direkt ab der Behandlungsanlage zurückzunehmen.

(3) Im Bedarfsfall sind die in Absatz 1 genannten verbandseigenen Anlagen zu erweitern und zu verbessern.

(4) Nicht zu den Aufgaben des Zweckverbandes gehört die Sammlung, Behandlung und Verwertung von

1. Abfällen, die besonderen rechtlichen Bestimmungen unterliegen (z. B. radioaktive Stoffe, Initialzündstoffe, explosionsgefährliche Stoffe);
2. Sondermüll;
3. Bauschutt, Straßenaufbruch und Bodenaushub;
4. krankenhausspezifischen Abfällen;
5. Klärschlamm.

Ferner gehört nicht zu den Aufgaben des Zweckverbandes das Einsammeln und der Nahtransport des Müllaufkommens zur Umladestation bzw. die direkte Anlieferung zur Behandlungsanlage (für Gebietskörperschaften ohne Umladestation).

(5) Der Zweckverband kann weitere Aufgaben im Rahmen der Abfallentsorgungspflicht der Verbandsmitglieder übernehmen; der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung. Die Änderung der Absätze 2 und 4 bedarf der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

(6) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die dazu notwendigen Befugnisse auszuüben, gehen auf den Zweckverband über.

(7) Für Abfälle, die der Überlassungspflicht unterliegen, aber nicht von einem Verbandsmitglied, sondern von Abfallbesitzern aus dem Verbandsbereich unmittelbar beim Zweckverband angeliefert werden (Selbstanlieferung), treffen die Verbandsmitglieder die notwendigen satzungsrechtlichen Regelungen.

§ 5 Keine Gewinnerzielungsabsicht

Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht.

§ 6 Anlieferungspflicht der Verbandsmitglieder

(1) Die Verbandsmitglieder haben wieder verwertbare Abfälle, insbesondere Glas, Papier, Metall, Kunststoff und kompostierbare Stoffe weitestgehend in den Stoffkreislauf zurückzuführen sowie Schadstoffe in Abfällen soweit wie möglich zu verringern.

(2) Die Verbandsmitglieder haben dafür zu sorgen, dass die stofflich nicht verwertbaren Abfälle den verbandseigenen Anlagen zugeführt werden. Sie erlassen zu diesem Zweck bewehrte Satzungen. Ausnahmen von Satz 1 können im Einzelfall durch Beschluss der Verbandsversammlung zugelassen werden, wenn die stoffliche Abfallverwertung durch den Zweckverband sichergestellt ist.

Satz 1 gilt für den Landkreis Rosenheim mit der Maßgabe, dass von ihm eine Menge von 24.000 t stofflich nicht verwertbarer Abfälle pro Jahr den Anlagen des Zweckverbandes zugeführt werden muss.

2. Verfassung und Verwaltung

§ 7 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung;
2. der Werkausschuss;
3. der Verbandsvorsitzende;
4. die Werkleitung.

A) Die Verbandsversammlung

§ 8 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Verbandsräte sind die jeweiligen Landräte der Landkreise Altötting, Berchtesgadener Land, Mühldorf a. Inn, Rosenheim und Traunstein, der Vorsitzende des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn sowie die weiteren Verbandsräte; Art. 31 Abs. 2 Satz 2 KommZG bleibt unberührt.

Für die Verbandsmitglieder ergibt sich folgende Sitzverteilung in der Verbandsversammlung:

Landkreis Altötting	4 Sitze
Landkreis Berchtesgadener Land	4 Sitze
Landkreis Mühldorf a. Inn	3 Sitze
Landkreis Traunstein	6 Sitze
Landkreis Rosenheim	5 Sitze
Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn	5 Sitze

Der Landkreis Altötting, auf dessen Gebiet sich die Behandlungsanlage befindet, erhält einen weiteren Sitz, für den der jeweilige erste Bürgermeister der Gemeinde Burgkirchen

a. d. Alz durch Beschluss des Kreistags Altötting als Verbandsrat bestellt werden soll. Die Sitzverteilung kann durch eine Satzungsänderung fortgeschrieben werden.

(3) Für jeden Verbandsrat ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen. Die Verbandsräte können nicht untereinander die Stellvertretung ausüben. Vertreter der Landräte sind deren jeweilige Stellvertreter nach den kommunalrechtlichen Bestimmungen; Vertreter des Verbandsvorsitzenden des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn ist dessen jeweiliger Stellvertreter nach den satzungsmäßigen Bestimmungen.

Mit Zustimmung der Landräte und deren Stellvertreter können auch andere Personen als deren Stellvertreter bestellt werden;

Bedienstete des Zweckverbandes können nicht Verbandsräte sein.

(4) Die bestellten Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden jeweils unverzüglich schriftlich zu benennen.

(5) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; Entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet.

(6) Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 9 Rechtsstellung der Verbandsräte

Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig; ihre Entschädigung richtet sich nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern.

§ 10 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

(1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht der Werkausschuss, der Verbandsvorsitzende oder die Werkleitung zuständig sind.

(2) Ausschließlich die Verbandsversammlung ist zuständig für

1. die Entscheidung über die Errichtung und wesentliche

Erweiterung sowie die Stilllegung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;

2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;

3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan, über die Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;

4. die Beschlussfassung über den Finanzplan;

5. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns, die Behandlung des Jahresverlustes und die Entlastung;

6. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;

7. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung einer Benutzungs-, Geschäfts- und Betriebsordnung sowie den Abschluss von Strom- und Wärmebezugsverträgen;

8. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandsatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;

9. die Festsetzung der Höhe von Entschädigungen;

10. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter;

11. die Zusammensetzung des Werkausschusses.

(3) Sie ist weiter zuständig für

1. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 250.000 € überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu;

2. die Festsetzung des Verbrennungsentgeltes, das durch den Zweckverband von den Verbandsmitgliedern erhoben wird;

3. soweit dem Zweckverband übertragen, die Erhebung von Umlagen, Gebühren, Beiträgen und Entgelten;

4. die organisatorische Änderung des Verbandsunternehmens;

5. die Festsetzung der Bedingungen beim Austritt eines Verbandsmitgliedes;

6. die Festlegung oder Änderung der jeweiligen Bauabschnitte des Gesamtvorhabens;

7. die Erweiterung der Verbandsaufgaben, insbesondere im Sinne des § 4 Abs. 5;

8. die Festlegung des zuständigen Rechnungsprüfungsamtes (§ 34 Abs. 2);

9. die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss (§ 34 Abs. 2).

§ 11

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit, Tagungsort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen. Über die zu beschließenden Beratungsgegenstände sollen den Verbandsräten ausreichende Unterlagen, in der Regel von der Werkleitung ausgearbeitete Vorlagen, zur Verfügung gestellt werden. Soweit es sich um Vorlagen handelt, über die in öffentlicher Sitzung zu beschließen sind, sollen sie den Verbandsräten mit der Einladung zugesandt werden. Vorlagen zu nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten werden in der Sitzung ausgehändigt.

(2) Die Verbandsversammlung ist bei Bedarf, mindestens jedoch jährlich einmal, einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es von der Aufsichtsbehörde angeordnet oder von mindestens einem Drittel der satzungsmäßigen Zahl der Verbandsräte schriftlich beim Verbandsvorsitzenden beantragt wird. In der Anordnung bzw. im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

(3) Die Aufsichtsbehörde und das Bayerische Landesamt für Umwelt sind von der Sitzung rechtzeitig zu unterrichten. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 12

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörden haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen; auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Verbandsvorsitzenden oder auf Beschluss der Verbandsversammlung weitere Personen – insbesondere die Werkleitung des Zweckverbandes oder von den Verbandsmitgliedern benannte Fachleute – zugezogen und gutachtlich gehört werden.

(3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Grundstücks-, Vergabe- und Personalangelegenheiten sind in der Regel in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln; Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 13

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf grundsätzlich nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind; die Verbandsversammlung entscheidet darüber, ob sonstige, erst unmittelbar vor oder während der Sitzung als dringend gestellte Anträge zur Beratung und Abstimmung gebracht oder zurückgestellt werden sollen.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Die Stimmen mehrerer Vertreter eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden (Art. 31 Abs. 1 Satz 3 KommZG). Sofern dennoch uneinheitlich abgestimmt wird, ist das Abstimmungsverhalten der Mehrheit der Vertreter eines Verbandsmitgliedes maßgebend; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Verbandsrates kraft Amtes oder seines Stellvertreters den Ausschlag. Solange ein Verbandsmitglied keine übrigen Verbandsräte bestellt hat, übt der Verbandsrat kraft Amtes, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, das Stimmrecht aller Verbandsräte des jeweiligen Verbandsmitgliedes aus. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten. Enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so zählt er nicht zu den Abstimmenden.

(4) Verbandsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihren Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann, oder wenn ein Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Das gilt nicht, wenn es sich um Angelegenheiten der Verbandsmitglieder handelt. Verbandsräte, die an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen dürfen, haben, für den Fall der nichtöffentlichen Sitzung, während der Beratung und Abstimmung über diesen Gegenstand den Sitzungsraum zu verlassen. Über die Frage, ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet die Verbandsversammlung ohne Mitwirkung des betroffenen Verbandsrates.

(5) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt. Die Vorschriften über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gelten nicht bei Wahlen in der Verbandsversammlung (Art. 33 Abs. 4 Satz 2 KommZG).

(6) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass dies in der Niederschrift vermerkt wird.

(7) Abdrucke der Niederschrift über die Sitzungen der Verbandsversammlungen sind den Verbandsmitgliedern, den Verbandsräten und auf Anforderung den in § 12 Abs. 2 genannten Personen und Stellen zu übersenden.

B) Der Werkausschuss

§ 14

Zusammensetzung des Werkausschusses

Der Werkausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den weiteren Werkausschussmitgliedern. Werkausschussmitglieder sind die jeweiligen Landräte der Verbandsmitglieder, im Falle des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn die Landräte der Landkreise Dingolfing-Landau und Rottal-Inn, soweit sie kraft Amtes oder Bestellung Verbandsräte sind, sowie der erste Bürgermeister der Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz, soweit er als Verbandsrat bestellt wurde; im Übrigen gilt § 10 Abs. 2 Nr. 11. Für jedes Mitglied des Werkausschusses wird ein Vertreter bestellt.

§ 15

Rechtsstellung der Werkausschussmitglieder

Die Mitglieder des Werkausschusses sind ehrenamtlich tätig. Für den Ersatz ihrer Auslagen gilt § 9 Halbsatz 2.

§ 16

Zuständigkeit des Werkausschusses

(1) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in

allen Angelegenheiten des Zweckverbandes tätig, die dem Beschluss der Verbandsversammlung unterliegen.

(2) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werkangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 21), die Verbandsversammlung (§ 10) oder der Verbandsvorsitzende (§ 19) zuständig ist, insbesondere über

1. die Ernennung, die Abordnung oder Versetzung zu einem anderen Dienstherrn, die Versetzung in den Ruhestand und die Entlassung der Beamten des Zweckverbandes; die Einstellung der Angestellten des Zweckverbandes, deren Höhergruppierungen und deren Kündigung, soweit nicht der Verbandsvorsitzende oder die Werkleitung zuständig sind;

2. die Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse;

3. den Erlass einer Dienstanweisung für die Werkleitung;

4. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder der Werkleitung, deren Stellvertreter und an Bedienstete des Zweckverbandes, die mit diesen verwandt sind;

5. die Festsetzung allgemeiner Versorgungs- bzw. Beförderungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Gebühren und Beiträge, soweit sie sich die Verbandsversammlung nicht selbst vorbehält;

6. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 v. H. des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 25.000 € übersteigen;

7. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 EBV), soweit sie den Betrag von 50.000 € übersteigen;

8. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 25.000 € überschreitet;

9. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Annahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit hierbei der Betrag von 50.000 € überschritten wird;

10. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des genehmigten Vermögensplans, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 50.000 € überschreitet;

11. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergewöhnlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 2.500 € beträgt;

12. die Einleitung eines Rechtsstreits (Aktivprozess) bzw. über die Einlegung eines Rechtsmittels, soweit der Streitwert mehr als 5.000 € im Einzelfall beträgt;

13. den Vorschlag an die Verbandsversammlung, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden;

14. die Rückzahlung von Eigenkapital.

(3) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.

§ 17

Sitzungen und Beschlüsse des Werkausschusses

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Werkausschusses gelten die Bestimmungen über die Verbandsversammlung entsprechend. Jedes Ausschussmitglied hat nur eine Stimme.

C) Der Verbandsvorsitzende

§ 18

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz ihrer Auslagen gemäß § 9.

§ 19

Zuständigkeit und Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen, sofern nicht die Werkleitung in Sachen des Eigenbetriebes nach Art. 76 LKrO zur Vertretung nach außen befugt ist.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung, soweit nicht in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Werkleitung zuständig ist. Er erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Landkreisordnung kraft Gesetzes dem Landrat zukommen und erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben. Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung, der einer Zweidrittelmehrheit bedarf, können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG allgemein oder im Einzelfall Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Die Übertragung kann mit einfacher Mehrheit jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.

(3) Der Verbandsvorsitzende ist ferner befugt, anstelle der Verbandsversammlung und des Werkausschusses dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Er hat hiervon der Verbandsversammlung bzw. dem Werkausschuss in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

(4) Der Verbandsvorsitzende erledigt außerdem in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten der Verteidigung und die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik und ihrer

Länder geheim zuhaltenden Angelegenheiten, auch wenn sie den Eigenbetrieb betreffen.

(5) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender des Werkausschusses.

(6) Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung und Vorgesetzter der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung.

(7) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

(8) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

§ 20

Dienstkräfte des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband kann Beamte, Angestellte und Arbeiter beschäftigen.

(2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts übergehen, so ist die Übernahme der unkündbaren Angestellten, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, sowie die Übernahme der Versorgungslasten des Zweckverbandes durch die Verbandsmitglieder zu regeln.

Dabei übernimmt der Landkreis Altötting die Beamten und Versorgungsempfänger (Art. 23 Abs. 2 KommZG). Die anderen Verbandsmitglieder erstatten dem Landkreis Altötting anteilig die Kosten; Näheres wird vertraglich geregelt.

D) Die Werkleitung

§ 21

Die Werkleitung

(1) Die Werkleitung besteht grundsätzlich aus zwei Mitgliedern.

(2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes. Laufende Geschäfte sind insbesondere:

1. die selbständige verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes einschließlich Organisation und Geschäftsleitung;

2. wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden;

3. der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden;

4. Personaleinsatz und Personalverwaltung.

(3) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen Angestellten und Arbeiter. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.

(4) Die Werkleitung ist zuständig für Personalangelegenheiten, die der Werkausschuss nach Art. 76 Abs. 3 Satz 3 und 4 in Verbindung mit Art. 38 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 und Art. 38 Abs. 2 Satz 1 LKrO auf die Werkleitung übertragen hat, insbesondere für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Ruhestandsversetzung und Entlassung bei Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 10 gehobener Dienst (Oberinspektor), bei Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 10 TV-V.

(5) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor und vollzieht sie.

§ 22

Vertretungsbefugnis

(1) Die Werkleitung vertritt den Eigenbetrieb in Werkangelegenheiten. Zur Vertretung muss die Werkleitung gemeinschaftlich handeln.

(2) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 23

Beauftragung von Dienststellen der Verbandsmitglieder

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Verbandsvorsitzenden und mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Fachdienststellen gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 24

Verpflichtungserklärungen

(1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern“ durch die Werkleitung.

(2) Die Werkleitung unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, ihre Stellvertretung mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

3. Deckung des Finanzbedarfs

§ 25

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Die Kosten für die erforderlichen Planungsmaßnahmen und die Errichtung aller verbandseigenen Anlagen werden, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind, auf die

Verbandsmitglieder umgelegt (Schuldendienstumlage). In der Umlage werden Aufwendungen für Zins- und Tilgungsleistungen für die Errichtung der Anlagen eingestellt. Die Höhe der Umlage bemisst sich nach den im Jahr 2004 von den Verbandsmitgliedern angelieferten Müllmengen und den sich daraus ergebenden Darlehensanteilen unter Berücksichtigung von Sondertilgungen.

Eine teilweise Darlehensrückzahlung durch die Verbandsmitglieder ist im Rahmen der auslaufenden Zinsbindungen möglich und soll im Verhältnis der Anlieferungsmengen des Jahres 2004 erfolgen. Eine freie Liquidität des Zweckverbandes hat dabei Vorrang.

(2) Die Kosten von Erweiterungs- und Ersatzinvestitionen der verbandseigenen Anlagen können, soweit sie nicht gedeckt sind, nach dem Verhältnis der gemessenen Müllmenge der letzten drei Jahre vor der Beschlussfassung über die Investition auf die Verbandsmitglieder umgelegt werden (Investitionskostenumlage).

(3) Die verbandseigenen Anlagen sind kostendeckend zu betreiben. Der durch Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf kann auf die Verbandsmitglieder als Betriebskostenumlage umgelegt werden. Die Verteilung der Betriebskostenumlage erfolgt nach den Abfallanlieferungen im jeweiligen Betriebsjahr.

(4) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 bleiben bei der Berechnung des Kostenanteils des Landkreises Altötting diejenigen Kosten außer Ansatz, die wegen der dortigen Einsparung einer Umladestation und des damit verbundenen Schienentransportes entfallen, während die für die Direktanlieferung am Müllheizkraftwerk entstehenden Kosten allein dem Landkreis Altötting zugerechnet werden.

§ 26 Zahlung der Umlagen

(1) Die Umlagen werden in der Haushaltssatzung für jedes Wirtschaftsjahr neu festgesetzt. Sie können während des Wirtschaftsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

(2) Die Umlagenbeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagenbescheid). Aus dem Bescheid muss hervorgehen, wie der Umlagenbetrag berechnet wurde.

(3) Die Betriebskostenumlage wird vorläufig entsprechend den monatlich anfallenden Mengen mit den Verbandsmitgliedern abgerechnet und ist am 15. des darauf folgenden Monats fällig. Die endgültige Abrechnung der Betriebskostenumlage erfolgt auf Basis der tatsächlich angelieferten Mengen in der Dezemberabrechnung. Die Investitionskosten- und die Schuldendienstumlage wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. des darauf folgenden Monats fällig. Werden die Umlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für den Monat gefordert werden.

(4) Sind die Umlagen bei Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Wirtschaftsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlagen für das laufende Wirtschaftsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

4. Geschäftsstelle

§ 27 Geschäftsstelle, Kassenverwaltung, Verwaltung

Der Zweckverband errichtet eine Geschäftsstelle (Verbandsgeschäftsstelle), in der die Verwaltungs- und Kassengeschäfte erledigt werden.

II. Betriebssatzung für den Eigenbetrieb

§ 28 Allgemeine Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über Eigenbetriebe der Landkreise.

§ 29 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 2.500.000 €.

§ 30 Wirtschaftsführung

Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Abfallentsorgung hat so gut und so preiswert wie möglich zu erfolgen.

§ 31 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 32 Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan

(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes ist den Verbandsmitgliedern rechtzeitig, spätestens jedoch einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.

(2) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst frühestens einen Monat nach der Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde nach § 35 amtlich bekannt gemacht, sofern die Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung nicht beanstandet.

§ 33 Zwischenberichte

Die Werkleitung hat den Verbandsvorsitzenden und den Werkausschuss halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 34 Jahresabschluss, Prüfung, Rechnungslegung

(1) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und über den Verbandsvorsitzenden dem Werkausschuss vorzulegen.

(2) Nach Aufstellung des Jahresabschlusses veranlasst die Werkleitung die Prüfung durch den Abschlussprüfer. Der Abschlussprüfer ist spätestens sechs Monate vor Ablauf des Wirtschaftsjahres von der Verbandsversammlung (§ 10 Abs. 3 Nr. 9) zu bestimmen und von der Werkleitung zu beauftragen. Weiter wird der Jahresabschluss vom Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitgliedes örtlich geprüft, ehe er der Verbandsversammlung zur Feststellung vorgelegt wird. Die Festlegung des zuständigen Rechnungsprüfungsamtes trifft die Verbandsversammlung (§ 10 Abs. 3 Nr. 8). Für die Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes wird eine angemessene Entschädigung gewährt.

(3) Nach der Durchführung der Abschlussprüfung und der örtlichen Rechnungsprüfung werden der Jahresabschluss, der Anhang mit Anlagennachweis, die Erfolgsübersicht und der Lagebericht mit der Stellungnahme des Werkausschusses der Verbandsversammlung vorgelegt. Nach Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung den Jahresabschluss alsbald fest. Gleichzeitig beschließt sie über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes und über die Entlastung.

(4) Nach der Feststellung des Jahresabschlusses veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Prüfung.

Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

III. Schlussbestimmungen

§ 35 Amtliche Bekanntmachungen

(1) Die Verbandssatzung und die Satzungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in ihren Amtsblättern auf diese Bekanntmachung hin.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder bekannt gegeben. Die Aufsichtsbehörde kann außerdem eine Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern verlangen.

§ 36 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde Schlichtung von Streitigkeiten

(1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern und bei Streitigkeiten der Mitglieder eines Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Regierung von Oberbayern zur Schlichtung anzurufen.

§ 37 Austritt und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Vom Zeitpunkt der Gründung des Zweckverbandes bis zur Inbetriebnahme des Müllheizkraftwerkes kann kein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband austreten. Danach kann jedes Verbandsmitglied zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich dem Verbandsvorsitzenden gegenüber erklärt werden. Er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

(3) Die näheren, von der Verbandsversammlung zu beschließenden Bedingungen für die Genehmigung des Austritts sind durch eine Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem austretenden Mitglied festzulegen. Hierbei sind die Anteile der Mitglieder nach Abs. 4 zu berücksichtigen. Die Bedingungen müssen im Weiteren den Aufwendungen des Zweckverbandes für das austretende Mitglied und der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Unternehmens für die im Zweckverband verbleibenden Mitglieder Rechnung tragen.

(4) Die Anteile der Mitglieder für den Austritt und die sonstigen in der Satzung bestimmten Fälle errechnen sich aus:

1. den Tilgungsleistungen der Jahre 1995 bis einschließlich 2005, die sich aus den angelieferten Mengen ergeben.

2. den Tilgungsanteilen der Schuldendienstumlage ab dem Jahr 2006.

3. dem je Mitglied ab dem 01.01.2006 erwirtschafteten Anteil an Erweiterungs- und Ersatzinvestitionen, die über die Leistungsgebühr finanziert werden oder über Investitionskostenumlagen erhoben werden. Die Anteile sind den Mitgliedern jährlich mitzuteilen.

(5) Absatz 3 und 4 gelten sinngemäß für das Ausscheiden infolge Kündigung aus wichtigem Grund (Absatz 2) sowie für den Ausschluss (Art. 45 Abs. 2 Satz 1 KommZG).

§ 38

Auflösung und Abwicklung

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandsatzung bekanntzumachen.

(2) Findet eine Abwicklung statt, so ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der zum Zeitpunkt der Abwicklung auf sie entfallenden Anteile (§ 37 Abs. 4) zu verteilen. Jedes Verbandsmitglied, zunächst der Landkreis des Standortes des Müllheizkraftwerkes, dann die übrigen Gründungsmitglieder sowie weitere Mitglieder in der Reihenfolge ihres Beitrittes, hat im übrigen das Recht, die Gegenstände des Anlagevermögens des Zweckverbandes zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen bestimmt die Verbandsversammlung, welche Körperschaft die Gegenstände des Anlagevermögens des Zweckverbandes erhält.

§ 39

Inkrafttreten der Satzung

Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20. Dezember 2005 (OBABI S. 275), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. November 2006 (OBABI S. 227), außer Kraft.

Burgkirchen a. d. Alz, 8. Juni 2020

Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern

Schneider

Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben des Zweckverbandes vom 9. Juni 2020 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Satzung zur Änderung und Neufassung der Verbandsatzung des Zweckverbandes Ernst-Mach-Gymnasium Haar

Vom 5. April 2019

Der Zweckverband Ernst-Mach-Gymnasium Haar erlässt gemäß Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Satzung zur Änderung und Neufassung seiner Verbandssatzung.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Ernst-Mach-Gymnasium Haar“.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Haar.

(3) Der Zweckverband untersteht gem. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.

§ 2

Aufgabe und Wirkungsbereich

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für das Ernst-Mach-Gymnasium Haar den Aufwand nach dem jeweils geltenden Schulfinanzierungsgesetz zu tragen. Die Schule soll Schüler beiderlei Geschlechts, insbesondere aus der Gemeinde Haar und dem Landkreis München aufnehmen.

(2) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes ergibt sich aus der Erledigung seiner Aufgabe nach Abs. 1.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur den in § 2 dieser Satzung festgelegten gemeinnützigen Zweck. Der Zweckverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes.

(3) Die Verbandsmitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Zweckverband oder bei der Auflösung des Zweckverbandes nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen.

(4) Der Zweckverband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Zweckverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(5) Bei Auflösung des Zweckverbandes ist das Vermögen für steuerlich begünstigte Zwecke zu verwenden. Ein künftiger Beschluss des Zweckverbandes über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4 Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind

- a) die Gemeinde Haar und
- b) der Landkreis München.

(2) Weitere Gebietskörperschaften können dem Zweckverband beitreten.

§ 4a Dienstkräfte des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

(2) Die Verbandsversammlung ist zuständig,

- a) die Beamten des Zweckverbandes ab Besoldungsgruppe A 9 zu ernennen, zu anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen;
- b) für die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten des Zweckverbandes ab Entgeltgruppe 9.

(3) Die personalrechtlichen Befugnisse für die übrigen Beamten und Beschäftigten (Art. 38 Abs. 2 Satz 1 KommZG) werden vom Verbandsvorsitzenden wahrgenommen.

(4) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten.

B. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorsitzende
- c) der Verbandsausschuss

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Rechtsstellung der Verbandsräte

(1) In die Verbandsversammlung entsenden die Gemeinde Haar sechs Verbandsräte und der Landkreis München vier Verbandsräte.

(2) Die Verbandsräte der Gemeinde Haar und des Landkreises München haben je eine Stimme in der Verbandsversammlung. Die Stimmen der Verbandsräte des Landkreises München können nur einheitlich abgegeben werden. Zu diesem Zweck haben sich die Verbandsräte des Landkreises München vor der Abstimmung über die Art der Stimmabgabe zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Mehrheit der anwesenden Verbandsräte des Landkreises München. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Landrat, falls er Verbandsrat ist; ist der Landrat nicht Verbandsrat, so entscheidet ein vom Landkreis München zu bestimmender Verbandsrat.

(3) Der Verbandsvorsitzende, der oder die Stellvertreter und die übrigen Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung richtet sich nach Art. 30 Abs. 2 KommZG.

(4) Für die Amtszeit der Verbandsräte gilt die Regelung des Art. 31 Abs. 4 KommZG.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung schriftlich oder elektronisch einberufen. Die Ladung muss so rechtzeitig erfolgen, dass zwischen ihrem Zugang und dem Tag der Sitzung ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegt. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen; die Abkürzung der Frist auf weniger als drei Tage ist auf Fälle unabweisbarer Notwendigkeit zu beschränken.

(2) Die Verbandsversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie muss ferner einberufen werden, wenn es die Verbandsräte eines Mitglieds unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen. Ebenso können diese Verbandsräte beantragen, dass bestimmte Beratungsgegenstände in die Einladung nach Abs. 1 aufgenommen werden.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist vom Verbandsvorsitzenden rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung zu benachrichtigen. Ihre Vertreter haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

(4) Der für Schulangelegenheiten zuständige Referent des Landratsamtes München und der Schulleiter werden zu den Sitzungen eingeladen und angehört, sofern die Verbandsversammlung nicht für den Einzelfall etwas anderes beschließt.

(5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden vom Verbandsvorsitzenden oder – im Falle seiner Verhinderung – vom stellvertretenden Verbandsvorsitzenden geleitet.

Er bestimmt zur Aufnahme der Niederschrift einen Protokollführer, der nicht Mitglied der Verbandsversammlung sein muss.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung hat über die Angelegenheiten des Zweckverbandes zu beschließen, soweit nicht der Verbandsvorsitzende oder der Verbandsausschuss zuständig ist. Folgende Angelegenheiten können nicht auf den Verbandsvorsitzenden, den Verbandsausschuss oder den Geschäftsleiter übertragen werden:

a) Die Entscheidung über die Errichtung und wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtung, Erweiterung oder wesentliche Veränderung der Schulanlage,

b) die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandsatzung und die Auflösung des Zweckverbandes sowie die Bestellung von Abwicklern,

c) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,

d) die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,

e) die Beschlussfassung über den Finanzplan,

f) die Wahl des oder der stellvertretenden Verbandsvorsitzenden aus der Mitte der Verbandsversammlung, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen,

g) die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse,

h) der Beschluss über den Austritt von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme neuer Mitglieder,

i) der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,

j) die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und der Entlastung,

k) der Abschluss von Kreditverträgen und ähnlichen Rechtsgeschäften,

l) die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert von mehr als 250.000 €,

m) die Bestellung und Abberufung eines Geschäftsleiters.

(2) Beschlüsse nach Abs. 1 Buchst. a) bis e), h), l) bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

§ 8a

Zuständigkeit des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss ist zuständig für

a) die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert zwischen 60.000 € und 250.000 € (inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer),

b) den Beschluss über eine wiederkehrende, außerschulische Nutzung der Schulanlagen,

soweit hierüber nicht die Verbandsversammlung beschließt.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die erschienenen stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der Stimmen haben. Wird wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, eine neue Verbandsversammlung über denselben Gegenstand innerhalb von vier Wochen einberufen, so ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung oder durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Für Wahlen gilt Art. 33 Abs. 3 KommZG.

(4) Über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Ergebnismünderschrift aufzunehmen und vom Verbandsvorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen. Abschriften der Niederschrift aus öffentlichen Sitzungen sind den Verbandsmitgliedern, den Verbandsräten und der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 10

Verbandsvorsitzender

(1) Verbandsvorsitzender ist der jeweilige Erste Bürgermeister der Gemeinde Haar. Sein oder seine Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt.

(2) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung zu den Sitzungen ein und bereitet ihre Beschlüsse vor. Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.

(3) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem Ersten Bürgermeister zukommen. Er vertritt den Zweckverband nach außen.

(4) Durch den Beschluss der Verbandsversammlung

können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

(5) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten einem von ihm mit Zustimmung der Verbandsversammlung zu ernennenden Geschäftsleiter oder anderen Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds dessen Dienstkräften übertragen.

§ 10a Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Die Verbandsversammlung entsendet zwei Vertreter der Gemeinde Haar und einen Vertreter des Landkreises München in den Ausschuss. Die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter müssen der Verbandsversammlung als Verbandsrat angehören und werden durch die Verbandsversammlung ernannt. Über den Ausschussvorsitz bestimmt die Verbandsversammlung.

(2) Die Bestellung der Ausschussmitglieder gilt für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung jeweils während einer Amtszeit. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.

(3) Im Ausschuss haben die Vertreter der Gemeinde Haar jeweils drei Stimmen, der Vertreter des Landkreises München vier Stimmen.

§ 10b Einberufung des Verbandsausschusses

(1) Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die Bestimmungen für die Verbandsversammlung entsprechend.

(2) Die Ladungsfrist bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Verbandssatzung.

§ 11 Geschäftsstelle und Geschäftsleiter

(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird vom Verbandsvorsitzenden geleitet, solange kein Geschäftsleiter durch Beschluss der Verbandsversammlung bestellt ist. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.

(2) Nach Bestellung eines Geschäftsleiters können diesem durch Beschluss der Verbandsversammlung Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden zur selbstständigen Erledigung übertragen werden. Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

C. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 12 Anzuwendende Vorschriften

Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder dieses Gesetz nichts anderes bestimmen, gelten für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend. Der Zweckverband ist Mitglied beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband.

§ 13 Deckung des einmaligen Aufwandes

(1) Die Gemeinde Haar stellt das erschlossene Schulgrundstück zur Verfügung.

(2) Zum einmaligen Aufwand einer Schulanlage zählen die Kosten für

- Neu- und Ersatzneubauten,
- Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen sowie Generalsanierung,
- Aufwendungen für Container und Raumannmietungen,
- die Kosten der Erstausrüstung und
- das Schulgrundstück

(3) Soweit die Gesamtkosten für den einmaligen Aufwand nicht durch Zuschüsse, Beihilfen und freiwillige Leistungen irgendwelcher Art gedeckt werden, sind sie von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:

a) Der Landkreis München trägt

1. 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen; das gilt für die erstmalige Errichtung einer Schule, für Erweiterungsbauten (bauliche Erweiterung der Nutzfläche einer bestehenden Schule) und Ersatzneubauten. Das Schulgrundstück muss ohne finanzielle Beteiligung des Landkreises eingebracht werden.

2. 100 % der tatsächlichen Baukosten für Umbaumaßnahmen und Generalsanierungen – jeweils inkl. energetisch begründeter Baumaßnahmen –, der Kosten von Anlagen zur Stromerzeugung mit Nutzung regenerativer Energieträger im Eigenbetrieb bei bestehenden Bauten und Neubauten sowie der erforderlichen Aufwendungen für Container, Raumannmietungen und der Abbruchkosten;

3. 50 % der Zinsen für Zwischenfinanzierungen, die wegen nicht rechtzeitiger Gewährung staatlicher Zuschüsse vom Zweckverband aufgenommen werden müssen,

4. die Differenz zwischen 30 % und 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen für die nach Art. 10 FAG geförderten Baumaßnahmen des Zweckverbandes bzw. der Gemeinde rückwirkend für die Jahre 1993 (Inbe-

triebnahme ab dem 01.01.1993) bis einschließlich 2017 unter Berücksichtigung einer 25-jährigen Abschreibung.

Dabei wird wie folgt vorgegangen:

Es werden 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten um die Abschreibungsbeträge der jeweiligen Jahre reduziert. Die Abschreibung wird linear ermittelt und beginnt mit dem Folgejahr der Inbetriebnahme, also frühestens ab dem Jahr 1994. Der so ermittelte Betrag wird 30 % der zuweisungsfähigen Baukosten ohne Abschreibungen zur Ermittlung der Differenz gegenüber gestellt.

b) Die Gemeinde Haar trägt die übrigen Kosten des einmaligen Aufwandes im Sinne des Absatzes 2.

(4) Vorschüsse auf Leistungen nach Abs. 3 werden entsprechend dem Baufortschritt als vorläufige Umlagen in der Haushaltssatzung für jedes Jahr festgesetzt. Sie werden nach Rechnungstellung des Zweckverbandes fällig.

Die Abrechnung über die Kosten der Baumaßnahme nach Abs. 3 Buchst. a) Nrn. 1 und 2 erfolgt fünf Jahre nachdem die Baumaßnahme fertiggestellt bzw. dem Schulbetrieb zur Verfügung gestellt wurde.

Bei Baumaßnahmen, die innerhalb eines Haushaltsjahres abgeschlossen werden bzw. für den Schulbetrieb zur Verfügung stehen, erfolgt die Abrechnung im darauffolgenden Haushaltsjahr.

(5) Die Kostentragung durch den Landkreis München für Baumaßnahmen nach Abs.3 Buchstabe a) Ziffer 2, deren Kosten 150.000 € brutto übersteigen, steht unter dem Vorbehalt, dass der Landkreis München (Ausschuss für Bauen und Schulen) der Maßnahme vorab zustimmt.

§ 14

Deckung des laufenden Bedarfs

(1) Der laufende Sachbedarf umfasst den Aufwand

- für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulanlage – auch der Einheiten, die nicht schulaufsichtlich genehmigt sind, aber der Schule zur Nutzung überlassen werden –,
- die Ersatzbeschaffung und die Ergänzung der Erstausrüstung und deren Instandhaltung
- für das Hauspersonal sowie
- die übrigen regelmäßigen wiederkehrenden Aufwendungen, die bei staatlichen weiterführenden Schulen nach den Bestimmungen des Schulfinanzierungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung vom Schulaufwandsträger erbracht werden müssen.

Ferner zählen hierzu der notwendige Verwaltungsaufwand und die von den Verbandsmitgliedern beschlossenen Aufwendungen außerhalb des Schulfinanzierungsgesetzes (sog. freiwillige Leistungen).

(2) Die Kosten für die Ergänzung der Erstausrüstung werden erstmals nach fünf Jahren, nachdem die erste Abschlussklasse die Schule verlassen hat, übernommen; bei Erweiterungs- und Ersatzneubauten erstmals nach zehn Jahren, nachdem der Erweiterungs- bzw. Ersatzneubau in Betrieb genommen wurde.

(3) Zum laufenden Sachbedarf im Sinne dieser Satzung zählt ferner der notwendige Verwaltungsaufwand (sämtlicher Personal- und Sachaufwand der Verbandssitzgemeinde, Honorarkosten für die externe Unterstützung im Rahmen des Bauunterhalts) des Zweckverbandes, der mit einer jährlichen Pauschale abgegolten wird.

(4) Die Verwaltungspauschale wird auf 75.000 € im Jahr 2016 festgesetzt. Dieser Betrag wird mit einem Steigerungssatz von jeweils 2 % jährlich fortgeschrieben. Das Ergebnis ist kaufmännisch auf die nächsten vollen Hundert Euro zu runden.

(5) Der durch Einnahmen (beispielsweise Gastschulbeiträge, Zuschüsse und Spenden Dritter) nicht gedeckter Bedarf und die jährliche Verwaltungspauschale werden vom Landkreis München getragen.

§ 15

Haushaltssatzung

Der Verbandsvorsitzende gibt den Entwurf der Haushaltssatzung rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung, den Verbandsmitgliedern bekannt.

§ 16

Jahresrechnung und Prüfung

(1) Der Verbandsvorsitzende legt die Rechnung der Verbandsversammlung vor, die sie überprüft (örtliche Rechnungsprüfung) und dann feststellt. Die Prüfung kann auf Beschluss der Verbandsversammlung ein aus ihrer Mitte zu bestellender Rechnungsprüfungsausschuss vornehmen. Vor der Prüfung ist das Revisionsamt des Landkreises München zu hören.

(2) Nach Feststellung der Jahresrechnung beschließt die Verbandsversammlung gem. Art. 102 GO in öffentlicher Sitzung auch über die Entlastung. Die Verpflichtung des Verbandsvorsitzenden, die überörtliche Rechnungsprüfung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu veranlassen, bleibt hiervon unberührt.

§ 17

Kassenverwaltung

Die zum Kassen- und Rechnungswesen gehörenden Aufgaben werden von der Gemeinde Haar geführt.

D. Schlußbestimmung

§ 22

Inkrafttreten

§ 18

Auflösung des Zweckverbandes

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Zweckverbandes Ernst-Mach-Gymnasium Haar i. d. F. d. Bekanntmachung vom 18. März 2016 (OBABI Nr. 7/2016, S. 66) außer Kraft.

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung, der einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl bedarf. Hierfür ist außerdem die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde erforderlich (Art. 48 Abs. 1 Nr. 3 KommZG).

Haar, 5. April 2019

Zweckverband Ernst-Mach-Gymnasium Haar

(2) Zum Zeitpunkt der Auflösung des Zweckverbandes hat die Gemeinde Haar dem Landkreis München eine Entschädigung in Höhe des Zeitwertes für die auf dem Schulgrundstück vorhandenen baulichen Anlagen nach dem Verhältnis seiner Beteiligung an den Baukosten zu zahlen. Im Übrigen regelt sich die Auflösung und Abwicklung nach Art. 46 bis 48 KommZG.

Gabriele Müller

Verbandsvorsitzende

Der Zweckverband hat die vorstehende Satzung der Regierung von Oberbayern gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekannt gemacht.

(3) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne das die Verbandsaufgabe (§ 2 Abs. 1) ganz oder teilweise durch den Landkreis München oder eine andere kommunale Körperschaft mit Dienstherrnfähigkeit übernommen wird, so sind das verbeamtete Personal sowie die Versorgungsempfänger des Zweckverbandes vom Landkreis München zu übernehmen.

§ 19

Änderung der Verbandssatzung

Der Beitritt, der Austritt, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern sowie die Änderung der Verbandsaufgabe bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sonstige Satzungsänderungen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 20

Bekanntmachungen

(1) Diese Satzung und ihre Änderung werden gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und Art. 48 Abs. 3 KommZG im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern amtlich bekanntgemacht.

(2) Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Abs. 1 hinweisen.

(3) Die Veröffentlichung sonstiger Bekanntmachungen wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 21

Anwendbarkeit des KommZG

Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

ZWECKVERBAND STAATLICHE WEITERFÜHRENDE SCHULEN IN UNTERSCHLEISSHEIM

Satzung des Zweckverbandes Staatliche weiterführende Schulen in Unterschleißheim

Die Gemeinde Oberschleißheim, die Stadt Unterschleißheim und der Landkreis München schließen sich gem. Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – (BayRS 2020-6-1-I) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Staatliche weiterführende Schulen in Unterschleißheim“.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Unterschleißheim.

§ 2

Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind:

a) die Gemeinde Oberschleißheim und die Stadt Unterschleißheim (Verbandsgemeinden)

b) der Landkreis München

(2) Weitere Gebietskörperschaften können in den Zweckverband aufgenommen werden.

§ 3

Aufgaben und Wirkungsbereich

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für eine staatliche Realschule und ein staatliches Gymnasium in Unterschleißheim sowie für weitere staatliche Realschulen und Gymnasien im Gebiet der Verbandsgemeinden den Aufwand nach dem jeweils geltenden Schulfinanzierungsgesetz zu tragen, soweit dieser nicht vom Staat zu übernehmen ist.

(2) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes ergibt sich aus der Erfüllung seiner Aufgabe nach Absatz 1 im Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 4

Gemeinnützigkeit

(1) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur den in § 3 dieser Satzung festgelegten gemeinnützigen Zweck. Der Zweckverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes.

(3) Die Verbandsmitglieder erhalten bei Ausscheiden aus dem Zweckverband oder bei der Auflösung des Zweckverbandes nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen.

(4) Der Zweckverband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweckverband fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

(5) Bei Auflösung des Zweckverbandes ist das Vermögen für steuerlich begünstigte Zwecke zu verwenden. Ein künftiger Beschluss des Zweckverbandes über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

B. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorsitzende
- c) der Verbandsausschuss

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung Rechtsstellung der Verbandsräte

(1) In die Verbandsversammlung entsenden die Gemeinde Oberschleißheim zwei Verbandsräte, die Stadt Unterschleißheim vier Verbandsräte einschließlich des Verbandsvorsitzenden und der Landkreis München vier Verbandsräte.

(2) Die Verbandsräte der Verbandsgemeinden und des Landkreises München haben je eine Stimme in der Verbandsversammlung. Die Stimmen der Verbandsräte des Landkreises München können nur einheitlich abgegeben werden. Zu diesem Zweck haben sich die Verbandsräte des Landkreises München vor der Abstimmung über die Art der Stimmabgabe zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Mehrheit der anwesenden Verbandsräte des Landkreises München. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Landrat, falls er Verbandsrat ist; ist der Landrat nicht Verbandsrat, so entscheidet ein vom Landkreis zu bestimmender Verbandsrat.

(3) Der Verbandsvorsitzende, der oder die Stellvertreter und die übrigen Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung richtet sich nach Art. 30 Abs. 2 KommZG.

(4) Für die Amtszeit der bestellten Verbandsräte gilt die Regelung des Art. 31 Abs. 4 KommZG.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und

der Zeit der Sitzung schriftlich oder elektronisch einberufen. Die Ladung muss so rechtzeitig erfolgen, dass zwischen ihrem Zugang und dem Tag der Sitzung ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegt. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist auf 24 Stunden abkürzen; die Abkürzung der Frist auf weniger als drei Tage ist auf Fälle unabweisbarer Notwendigkeit zu beschränken.

(2) Die Verbandsversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie muss ferner einberufen werden, wenn es die Verbandsräte eines Mitgliedes unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen. Ebenso können diese Verbandsräte beantragen, dass bestimmte Beratungsgegenstände in die Einladung nach Abs. 1 aufgenommen werden.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist vom Verbandsvorsitzenden rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung zu benachrichtigen. Ihre Vertreter haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

(4) Der für Schulangelegenheiten zuständige Referent des Landratsamtes München und die Schulleiter werden zu den Sitzungen eingeladen und angehört, sofern die Verbandsversammlung nicht für den Einzelfall etwas anderes beschließt.

(5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden vom Verbandsvorsitzenden oder – im Falle seiner Verhinderung – vom stellvertretenden Verbandsvorsitzenden geleitet. Er bestimmt zur Aufnahme der Niederschrift einen Protokollführer, der nicht Mitglied der Verbandsversammlung sein muss.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung hat über die Angelegenheiten des Zweckverbandes zu beschließen, soweit nicht der Verbandsvorsitzende oder der Verbandsausschuss zuständig ist.

Der Verbandsversammlung sind insbesondere vorbehalten:

a) Wahl des oder der stellvertretenden Verbandsvorsitzenden aus der Mitte der Verbandsversammlung;

b) der Beschluss über den Austritt von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme neuer Mitglieder;

c) die Änderung der Verbandssatzung und die Auflösung des Zweckverbandes;

d) der Beschluss über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;

e) die Beschlussfassung über den Finanzplan;

f) die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung;

g) der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;

h) der Abschluss von Kreditverträgen und ähnlichen Rechtsgeschäften;

i) die Erteilung der Planungsaufträge für die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung der Schulanlagen;

j) die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert von mehr als 300.000 €

k) der Beschluss über eine wiederkehrende außerschulische Nutzung der Schulanlagen;

l) die Bestellung und Abberufung des Geschäftsleiters.

(2) Beschlüsse nach Abs. 1 Buchst. b, c, d, e, i und j bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

§ 8a)

Zuständigkeit des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss ist zuständig für die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert zwischen 75.000 € und 300.000 € brutto.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die erschienenen stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der Stimmen haben. Wird wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht eine neue Verbandsversammlung über denselben Gegenstand innerhalb von vier Wochen einberufen, so ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung oder durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Für Wahlen gelten Art. 33 Abs. 3 und 4 KommZG.

(4) Über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Ergebnisniederschrift aufzunehmen und vom Verbandsvorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen. Abschriften der Niederschrift sind den Verbandsmitgliedern, den Verbandsräten und der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 10 Verbandsvorsitzender

(1) Verbandsvorsitzender ist der jeweilige 1. Bürgermeister der Stadt Unterschleißheim. Sein oder seine Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt.

(2) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung zu den Sitzungen ein und bereitet ihre Beschlüsse vor. Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.

(3) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheit, die nach der Gemeindeordnung dem 1. Bürgermeister zukommen. Er vertritt den Zweckverband nach außen.

(4) Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG und des § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(5) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verbandsvorsitzende eines von der Verbandsversammlung zu ernennenden oder einzustellenden Geschäftsleiters und weiterer Hilfskräfte bedienen.

§ 10a Der Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Die Verbandsversammlung entsendet je einen Vertreter der Verbandsgemeinden und einen Vertreter des Landkreises München in den Ausschuss. Der Ausschussvorsitzende, die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter müssen der Verbandsversammlung als Verbandsrat angehören und werden von der Verbandsversammlung per Beschluss ernannt.

(2) Die Bestellung der Ausschussmitglieder gilt für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung jeweils während einer Wahlzeit des Gemeinderats bzw. Kreistags. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.

(3) Im Ausschuss haben die Vertreter des Landkreises München und der Stadt Unterschleißheim jeweils zwei Stimmen, der Vertreter der Gemeinde Oberschleißheim eine Stimme.

§ 10b Einberufung des Verbandsausschusses

(1) Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die Bestimmungen für die Verbandssatzung entsprechend.

(2) Die Ladungsfrist bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Verbandssatzung.

§ 11 Geschäftsstelle und Geschäftsleiter

(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird vom Verbandsvorsitzenden geleitet, solange kein Geschäftsleiter durch Beschluss der Verbandsversammlung bestellt ist. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.

(2) Nach Bestellung eines Geschäftsleiters können diesem durch Beschluss der Verbandsversammlung mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

§ 11a Dienstkräfte des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

(2) Die Verbandsversammlung ist zuständig,

a) die Beamten des Zweckverbandes zu ernennen, zu anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen.

b) Die Beschäftigten des Zweckverbandes ab Entgeltgruppe 9 TVöD einzustellen, höher zu gruppieren und zu kündigen.

(3) Die Beschäftigten bis Entgeltgruppe 8 TVöD werden vom Verbandsvorsitzenden eingestellt, eingruppiert und entlassen.

(4) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten.

(5) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts mit Dienstherreneigenschaft übergehen, so sind die Beamten und Versorgungsempfänger des Zweckverbandes vom Landkreis zu übernehmen.

C. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 12 Anzuwendende Vorschriften

Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Satzung nicht anderes bestimmen, gelten für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend. Der Zweckverband ist Mitglied beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband.

§ 13

Deckung des einmaligen Aufwandes

(1) Die Stadt Unterschleißheim stellt die erschlossenen Schulgrundstücke zur Verfügung. Die entstandenen Kosten für den Erwerb und die Erschließung (BBauG) tragen die Verbandsgemeinden entsprechend dem unter Abs. 3 festgelegten Schlüssel. Bei der Größe der jeweiligen Schulgrundstücke ist von den Richtlinien für den Bau von Realschulen und Gymnasien auszugehen.

(2) Zum einmaligen Aufwand einer Schulanlage zählen die Kosten für Neu- und Ersatzneubauten, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen sowie Generalsanierungen, Aufwendungen für Container und Raumanmietungen, Kosten der Erstausrüstung und das Schulgrundstück.

(3) Soweit die Gesamtkosten für den einmaligen Aufwand nicht durch Zuschüsse, Beihilfen und freiwillige Leistungen irgendwelcher Art gedeckt werden, sind sie von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:

3.1. Der Landkreis München trägt:

a) 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen; das gilt für die erstmalige Errichtung einer Schule, für Erweiterungsbauten (bauliche Erweiterung der Nutzfläche einer bestehenden Schule) und Ersatzneubauten; Das Schulgrundstück muss ohne finanzielle Beteiligung des Landkreises eingebracht werden.

Der Landkreis München übernimmt für jeden prognostizierten (bei Neubauten) bzw. gesicherten (bei Erweiterungs- und Ersatzneubauten) Gast Schüler prozentual aus den tatsächlichen Baukosten (Gesamtkosten) zusätzliche Baukosten. Diese Regelung gilt für die Baumaßnahmen, für die am 01.01.2019 noch keine Baugenehmigung vorliegt.

Außerdem übernimmt der Landkreis München zusätzliche Baukosten, sofern der prognostizierte (bei Neubauten) bzw. gesicherte (bei Erweiterungs- und Ersatzneubauten) Anteil an Landkreisschülern, die nicht in einer der Verbandsgemeinden wohnen, über 5 % je Herkunftsgemeinde liegt. Diese werden für den 5 % je Herkunftsgemeinde übersteigenden Anteil der verbandsfremden Landkreisschüler aus den tatsächlichen Baukosten (Gesamtkosten) berechnet (Beispiel: bei 7 % Schüleranteil aus einer verbandsfremden Gemeinde werden 2 % der tatsächlichen Baukosten als zusätzlicher Anteil übernommen). Diese Regelung gilt für die Baumaßnahmen, für die am 01.01.2019 noch keine Baugenehmigung vorliegt.

Der vom Landkreis München insgesamt getragene Investitionskostenanteil einschließlich der Zuschüsse, Beihilfen und freiwilligen Leistungen irgendwelcher Art darf 100 % der tatsächlichen Baukosten (Gesamtkosten) nicht überschreiten.

b) 100 % der tatsächlichen Baukosten für Umbaumaßnahmen und Generalsanierungen – jeweils inkl. energetisch

begründeter Baumaßnahmen –, der Kosten von Anlagen zur Stromerzeugung mit Nutzung regenerativer Energieträger im Eigenbetrieb bei bestehenden Bauten und Neubauten sowie der erforderlichen Aufwendungen für Container und Raumanmietungen und der Abbruchkosten;

Der Landkreis München übernimmt rückwirkend die Kosten der Containeraufwendungen, die in der Zeit von 1993 bis einschließlich 2015 entstanden sind, wobei die Summe der Ausgaben – beginnend im Folgejahr ab Nutzungsbeginn bis einschließlich 2018 – zu jährlich 1/25 abgeschrieben wird.

c) 50 % der Zinsen für Zwischenfinanzierungen, die wegen nicht rechtzeitiger Gewährung staatlicher Zuschüsse vom Zweckverband aufgenommen werden müssen;

d) Die Differenz zwischen 30 % und 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen für die nach Art. 10 FAG geförderten Baumaßnahmen des Zweckverbandes rückwirkend für die Jahre 1993 (Inbetriebnahme ab dem 01.01.1993) bis einschließlich 2017 unter Berücksichtigung einer 25-jährigen Abschreibung.

Dabei wird wie folgt vorgegangen:

Es werden 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten um die Abschreibungsbeträge der jeweiligen Jahre reduziert. Die Abschreibung wird linear ermittelt und beginnt mit dem Folgejahr der Inbetriebnahme, also frühestens ab dem Jahr 1994. Der so ermittelte Betrag wird 30 % der zuweisungsfähigen Baukosten ohne Abschreibungen zur Ermittlung der Differenz gegenüber gestellt.

3.2. Die Verbandsgemeinden tragen die übrigen Kosten des einmaligen Aufwandes im Sinne des Absatzes 2.

a) Die Abrechnung über die Kosten erfolgt fünf Jahre nachdem die Baumaßnahmen nach Ziffer 3.1a) dem Schulbetrieb zur Verfügung gestellt werden nach folgendem Verteilerschlüssel:

Jede Verbandsgemeinde trägt den Kostenanteil, der sich aus dem Verhältnis der Gesamtschülerzahl ihrer Gemeinde in den vergangenen fünf Schuljahren zu der Gesamtschülerzahl aller Verbandsgemeinden im selben Zeitraum errechnet. Zur Ermittlung der Gesamtschülerzahlen sind die jeweils am amtlichen Stichtag (1. Oktober) des laufenden Schuljahres vorhandenen Schülerzahlen zu addieren. Die Abrechnung mit dem Landkreis München bei Baumaßnahmen nach Ziffer 3.1.a) hinsichtlich seines Anteils für Gast Schüler und zweckverbandsfremde Landkreisschüler erfolgt ebenfalls fünf Jahre nachdem die Baumaßnahme dem Schulbetrieb zur Verfügung gestellt wird unter Heranziehung der Schülerzahlen des obigen Zeitraums. Satz 3 der Ziffer 3.2.a) gilt entsprechend.

b) Die Abrechnung über die Kosten der Baumaßnahmen nach Ziffer 3.1b) mit dem Landkreis München erfolgt fünf Jahre nach Fertigstellung der Baumaßnahmen.

Bei Baumaßnahmen, die innerhalb eines Haushaltsjahres abgeschlossen werden bzw. für den Schulbetrieb zur Verfügung stehen, erfolgt die Abrechnung im darauffolgenden Haushaltsjahr. Ziffer 3.2 c) Satz 1, 2 und 4 gelten entsprechend.

c) Vorschüsse auf die Leistungen nach Nr. 3.2.a) und b) werden entsprechend dem Baufortschritt als vorläufige Umlage in der Haushaltssatzung für jedes Jahr festgesetzt. Sie werden nach Rechnungsstellung durch den Zweckverband fällig. Die Abschlagszahlungen sind in der Höhe nach entsprechend dem in Ziffer 3.2.a) und

b) festgelegten Verteilerschlüssel mit der Maßgabe zu bestimmen, dass sich der von den Verbandsgemeinden aufzubringende Anteil nach der Schülerzahl zum 1. Oktober des Vorjahres richtet. Auf einen Zinsausgleich wird verzichtet.

d) Bei Baumaßnahmen nach Ziffer 3.1.a), die innerhalb eines Haushaltsjahres abgeschlossen werden bzw. für den Schulbetrieb zur Verfügung stehen, erfolgt die Kostenverteilung gem. Ziffer 3.2.c) Satz 3 und 4.

e) Die Kostentragung durch den Landkreis München für Baumaßnahmen nach Ziff. 3.1.b), deren Kosten 150.000 € (brutto) übersteigen, steht unter dem Vorbehalt, dass der Landkreis München (Ausschuss für Bauen und Schulen) der Maßnahme vorab zustimmt.

§ 14

Deckung des laufenden Sachbedarfs

(1) Der laufende Sachbedarf umfasst den Aufwand für die Bewirtschaftung und den Unterhalt der Schulanlage – auch der Einheiten, die nicht schulaufsichtlich genehmigt sind, aber der Schule zur Nutzung überlassen werden –, die Ersatzbeschaffung und die Ergänzung der Erstausrüstung und deren Instandhaltung, den Aufwand für das Hauspersonal sowie die übrigen regelmäßigen wiederkehrenden Aufwendungen, die bei staatlichen weiterführenden Schulen nach den Bestimmungen des Schulfinanzierungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung vom Schulaufwandsträger erbracht werden müssen. Ferner zählen hierzu der notwendige Verwaltungsaufwand und die von den Verbandsgemeinden beschlossenen Aufwendungen außerhalb des Schulfinanzierungsgesetzes (sog. freiwillige Leistungen).

Die Kosten für die Ergänzung der Erstausrüstung werden erstmals nach fünf Jahren, nachdem die erste Abschlussklasse die Schule verlassen hat, übernommen; bei Erweiterungs- und Ersatzneubauten erstmals nach zehn Jahren, nachdem der Erweiterungs- bzw. Ersatzneubau in Betrieb genommen wurde.

Zum laufenden Sachaufwand im Sinne dieser Satzung zählt ferner der notwendige Verwaltungsaufwand (sämtlicher Personal- und Sachaufwand der Verbandssitzgemeinde, Honorarkosten für die externe Unterstützung im Rahmen des Bauunterhalts) des Zweckverbandes, der mit einer jährlichen Pauschale abgegolten wird.

(2) Die Verwaltungskostenpauschale wird auf 75.000 € je Schule für das Jahr 2016 festgesetzt. Dieser Betrag wird mit einem Steigerungssatz von jeweils 2 v. H. jährlich fortgeschrieben. Das Ergebnis wird kaufmännisch auf die nächsten vollen hundert Euro gerundet.

(3) Der durch Einnahmen (beispielsweise Gastschulbeiträge, Zuschüsse und Spenden Dritter) nicht gedeckter Bedarf wird vom Landkreis München getragen.

§ 15

Haushaltssatzung

Der Vorsitzende gibt den Entwurf der Haushaltssatzung rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung den Verbandsgemeinden bekannt.

§ 16

Jahresrechnung und Prüfung

(1) Der Verbandsvorsitzende legt die Rechnung der Verbandsversammlung vor, die sie überprüft (örtliche Rechnungsprüfung) und dann feststellt. Die Prüfung kann auf Beschluss der Verbandsversammlung ein aus ihrer Mitte zu bestellender Rechnungsprüfungsausschuss vornehmen. Vor der Prüfung ist das Revisionsamt des Landkreises München zu hören.

(2) Nach Feststellung der Jahresrechnung beschließt die Verbandsversammlung gemäß Art. 102 GO in öffentlicher Sitzung auch über die Entlastung. Die Verpflichtung des Verbandsvorsitzenden, die überörtliche Rechnungsprüfung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu veranlassen, bleibt davon unberührt.

§ 17

Kassenverwaltung

Für die Führung der Kassengeschäfte errichtet der Zweckverband eine eigene Kasse, die von der Stadt Unterschleißheim geführt wird. Die zum Rechnungswesen gehörenden Aufgaben werden von der Geschäftsstelle des Zweckverbandes wahrgenommen.

§ 18

Auflösung des Zweckverbandes

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung, der einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl bedarf. Hierfür ist außerdem die Genehmigung der Regierung von Oberbayern erforderlich (Art. 48 Abs. 1 Nr. 3 KommZG).

(2) Zum Zeitpunkt der Auflösung des Zweckverbandes hat die Stadt Unterschleißheim dem Landkreis München sowie der Gemeinde Oberschleißheim eine Entschädigung (Zeitwert) für die auf den Schulgrundstücken vorhandenen baulichen Anlagen nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung an den Baukosten zu zahlen.

Zusätzlich erhält die Gemeinde Oberschleißheim eine Entschädigung, die ihrem Anteil an den Erwerbskosten an dem Grundstück, bezogen auf den durch ein Gutachten festzustellenden Zeitwert, entspricht. Im Übrigen regelt sich die Abwicklung nach Art. 47 KommZG.

(3) Bei Austritt eines Verbandsmitgliedes findet eine Abwicklung (Art. 47 Abs. 6 Satz 2 KommZG) unter entsprechender Anwendung des § 18 Abs. 2 dieser Satzung statt.

§ 19

Änderung der Verbandssatzung

Der Beitritt, der Austritt, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern sowie die Änderung der Verbandsaufgabe bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sonstige Satzungsänderungen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 20

Bekanntmachung

(1) Die Satzung und ihre Änderungen werden gem. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und Art. 48 Abs. 3 KommZG im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern bekannt gemacht.

(2) Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Abs. 1 hinweisen.

(3) Die Veröffentlichung sonstiger Bekanntmachungen wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 21

Anwendbarkeit des KommZG

Soweit die Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Zweckverbandes vom 15.05.2018 (OBABI Nr. 15/2018, S.193) außer Kraft.

Unterschleißheim, 16 Juni 2020

Zweckverband „Staatliche weiterführende Schulen in Unterschleißheim“

Christoph Böck
Verbandsvorsitzender

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Freiham

Vom 20. Dezember 2019

Der Zweckverband Freiham erlässt aufgrund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit – KommZG – folgende Satzung:

§ 1

Änderungen

Die Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2000 (OBABI S. 63), zuletzt geändert durch Satzung vom 08.07.2016 (OBABI S. 240), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Verbandsgebiet ist der Umgriff der Rahmenplanung Siedlungsentwicklung Freiham Nord der Landeshauptstadt München. Dieser Bereich ist in der Plananlage zu dieser Satzung kenntlich gemacht; sie ist Bestandteil der Satzung.“

2. § 3 Abs. 1 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:
„d) UniCredit Bank AG“

3. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Kosten des Grunderwerbs nach § 2 Abs. 1 und nach § 15 Abs. 3 Satz 3 der Satzung werden durch Sonderumlagen der Verbandsmitglieder oder Kreditaufnahme gedeckt. Die erforderlichen Sonderumlagen sind von den Verbandsmitgliedern in folgendem Verhältnis aufzubringen:

Landeshauptstadt München	72,147 %
Freistaat Bayern	12,903 %
Bayer. Landesbank	8,474 %
UniCredit Bank AG	6,476 %"

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2019 in Kraft.

München, 20. Dezember 2019

Zweckverband Freiham

Dieter Reiter
Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde der Regierung von Oberbayern am 22. Juni 2020 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

ZWECKVERBAND FREIHAM
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTL. RECHTS
Roßmarkt 3 - 80331 München
Tel. 233-28499 - Fax 233-21238

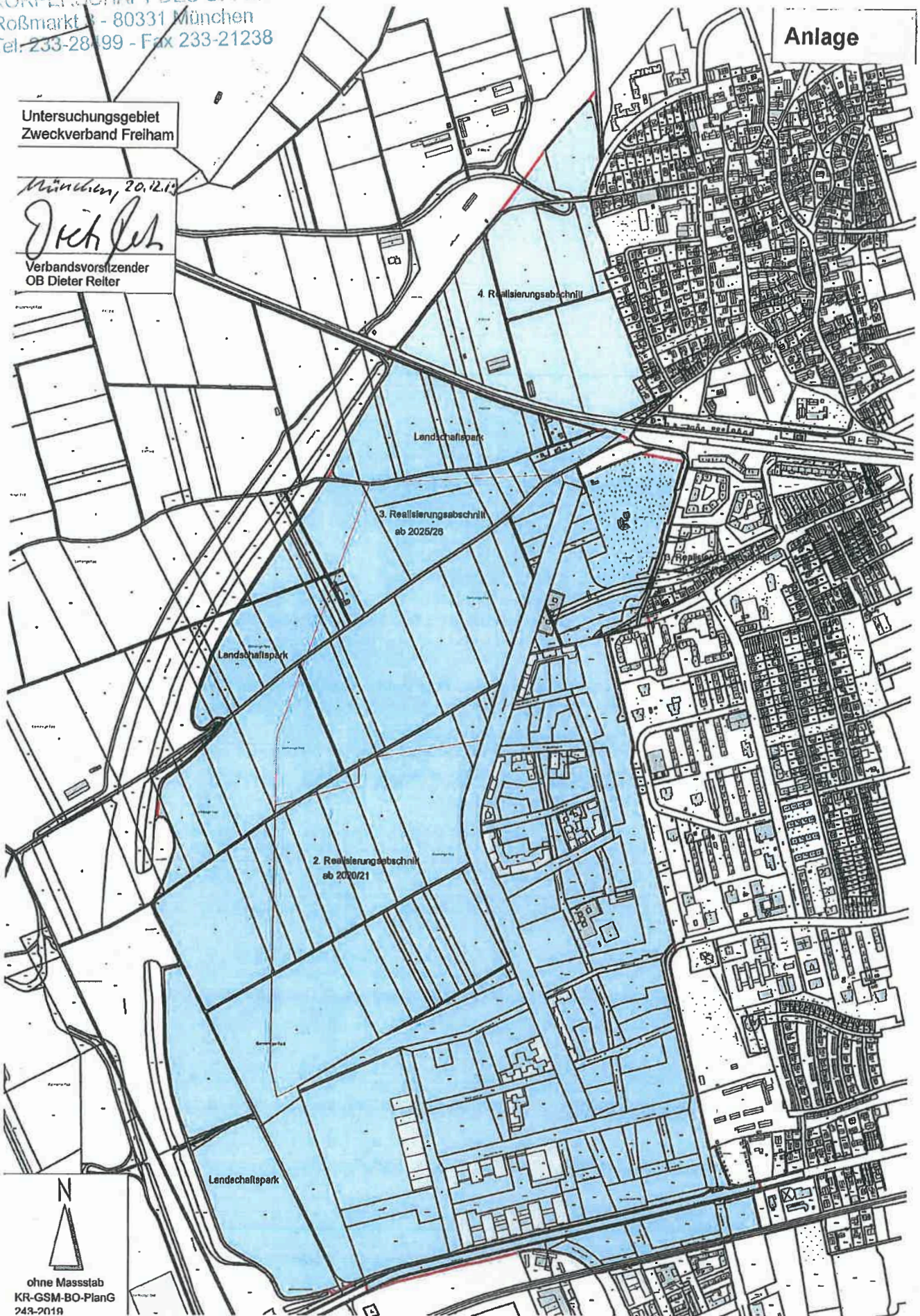
Anlage

Untersuchungsgebiet
Zweckverband Freiham

München, 20.12.19

Dieter Reiter

Verbandsvorsitzender
OB Dieter Reiter



ohne Massstab
KR-GSM-BO-PlanG
243-2019

ZWECKVERBAND ZUR GEMEINSAMEN ABWASSER-
BESEITIGUNG IN DEN GEMEINDEN RUND UM DEN
STARNBERGER SEE

Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Am Schloßhölzl 25,
82319 Starnberg, während der allgemeinen Geschäfts-
stunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur gemein-
samen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund
um den Starnberger See für das Haushaltsjahr 2020**

Starnberg, 3. Juni 2020

Zweckverband zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung
in den Gemeinden rund um den Starnberger See

I.

Rupert Monn

Erster Bürgermeister, Verbandsvorsitzender

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den
Freistaat Bayern in Verbindung mit Art. 41 ff. des Gesetzes
für die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt die
Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haus-
haltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 16.491.000 €

und im Vermögenshaushalt
mit den Einnahmen und Ausgaben mit 19.237.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitio-
nen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf
12.000.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt
werden auf 10.000.000 € festgesetzt.

§4

Umlagen werden keine erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen
Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf
2.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in
Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab
dem Tag der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten
amtlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung in der

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Förderung des kommunalen Straßenbaus;
Zuwendungen aus dem Bayer. Gemeindeverkehrs-
finanzierungsgesetz (Art. 2 BayGVFG) und dem Finanz-
ausgleichsgesetz (Art. 13f FAG);
Vorlagefrist für Anträge auf Bewilligung von Zuwen-
dungen**

**Bekanntmachung vom 10. Juli 2020
AktENZEICHEN 4327.31_1**

An die Landkreise
die kreisfreien Städte und
die Gemeinden

nachrichtlich
an die Staatlichen Bauämter

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Vorlage von Anträgen auf Gewährung von Zuwendungen gemäß Nr.10.1 „Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zu Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Bau- lastträger (RZStra)“ eine Vorlagefrist besteht.

Anträge auf erstmalige Bewilligung von Zuwendungen sind bis spätestens 1. September des dem Förderbeginn vorausgehenden Jahres bei den Staatlichen Bauämtern einzureichen. Anträge im Bereich der Staatlichen Bauämter Freising, Rosenheim und Weilheim sind unmittelbar bei der Regierung von Oberbayern unter Beachtung des gleichen Datums einzureichen.

Das Förderkontingent, das der Regierung von Oberbayern **für neu in das BayGVFG-Programm aufzunehmende Projekte** zur Verfügung steht, ist begrenzt. Da erwartet wird, dass die Fördernachfrage über dieses Kontingent hinausgeht, müssen unter fachlichen Gesichtspunkten Prioritäten gesetzt werden.

Für die Förderung kommunaler Straßenbauvorhaben an Staatstraßen aus dem Art. 13f FAG (Sonderbaulast-) Programm wird ebenfalls eine höhere Nachfrage erwartet als Programmaufnahmen möglich sind. Deshalb gilt auch hier der Stichtag 1. September des Vorjahres für die Antragsstellung, um dann eine Priorisierung vornehmen zu können.

Es kann grundsätzlich nicht davon ausgegangen werden, dass verspätet vorgelegte Förderanträge noch berücksichtigt werden.

München, 10. Juli 2020
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin

Landesentwicklung

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

Bekanntmachung

Der Regionale Planungsverband München hält am Dienstag, den 21. Juli 2020 um 10:00 Uhr, seine 256. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses im Bürgersaal beim Forstner, Kybergstr. 2 in 82041 Oberhaching ab.

Beratungsgegenstände:

- TOP 1 Dr. Bernd Rosenbusch, MVV-Geschäftsführer
ÖV-Infrastruktur und neue Mobilitätsformen im MVV
- TOP 2 Klaus Ulrich, Abteilungsleiter Landesentwicklung
im Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft,
Landesentwicklung und Energie
Aktuelles aus der Landes- und Regionalplanung
- TOP 3 Vorbereitung einer Regionalplanfortschreibung
Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Wasser-
versorgung – Sachstand und weiteres Vorgehen
- TOP 4 Bildung einer Kommission zur Regionalplanfort-
schreibung
- TOP 5 Verschiedenes

München, 25. Juni 2020
Regionaler Planungsverband München

Christian Breu
Geschäftsführer

Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Immissionsschutzrecht;

Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung des Kraftwerkes Irsching der Uniper Kraftwerke GmbH, Holzstraße 6, 40221 Düsselndorf, am Standort Paarstraße 30, 85088 Vohburg, Fl.Nrn. 268, 282, 312, 313, 314, 315, 316 und 1328 der Gemarkung Irsching durch die Errichtung und den Betrieb einer neuen Gasturbinenanlage (Block 6) mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 800 MW und einer maximalen Betriebsstundenzahl von 1500 h/a

Bekanntmachung vom 10. Juli 2020

Aktenzeichen ROB-55.1-8711.IM_1-9-6

Die Uniper Kraftwerke GmbH (UKW) betreibt am Standort Irsching ein Kraftwerk bestehend aus den Kraftwerksblöcken 1 bis 5. Während der Block 3 derzeit als Netzreserve zur Deckung von Lastspitzen eingesetzt wird (längstens bis zum 31.12.2023), sind sowohl Block 1 als auch Block 2 bereits stillgelegt. Die Blöcke 4 und 5, zwei hochmoderne Gas- und Dampfkraftwerke sind 2010/2011 in den kommerziellen Betrieb gegangen. Beide Gaskraftwerke können derzeit ohne zeitliche Beschränkungen betrieben werden.

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat einen Bedarf an Anlagen als besondere netztechnische Betriebsmittel (bnBm) in Süddeutschland in Höhe von 1.200 Megawatt (MW) elektrischer Nettoleistung festgestellt, um ein hohes Sicherheitsniveau im Netzbetrieb aufgrund vom Atomkraftausstieg und der verzögerten Errichtung von Stromtrassen erhalten zu können.

Für die Region südliches Bayern wurde der UKW der Zuschlag zum Bau einer Gasturbinenanlage in Irsching bei Vohburg a. d. Donau erteilt. Aus diesem Grund plant die UKW den Bau und den Betrieb eines weiteren Kraftwerkblocks 6 am Standort in Irsching. Die geplante Anlage dient nach § 11 Abs. 3 EnWG als besonderes netztechnisches Betriebsmittel ausschließlich der Wiederherstellung der n-1 Sicherheit des Stromversorgungsnetzes. Die Uniper Kraftwerke GmbH hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung des Kraftwerkes Irsching, Paarstraße 30, 85088 Vohburg, Fl.Nrn. 268, 282, 312 - 316 und 1328 der Gemarkung Irsching durch die Errichtung und den Betrieb einer neuen Gasturbinenanlage (Block 6) beantragt.

Das Vorhaben wurde zunächst am 6. März 2020 öffentlich bekannt gemacht. Aufgrund des Lock-Downs in der Corona-Krise wurde die Auslegung der Antragsunterlagen vorsorglich erneut durchgeführt. Die zweite Bekanntmachung erfolgte am 17. April 2020. Beide Bekanntmachungen wurden im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern, im Donaukurier, in der Hallertauer Zeitung, in der Mittelbayerischen Zeitung sowie auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern und im UVP-Portal Bayern veröffentlicht.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist in diesem Genehmigungsverfahren hat die Regierung von Oberbayern gemäß § 10 Abs. 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 3 und § 14 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden, die gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen nicht in einem Erörterungstermin zu erörtern. Der Wegfall des Erörterungstermins richtet sich nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 i. V. m. Satz 2 der 9. BImSchV. Grund hierfür ist insbesondere, dass im Wesentlichen lediglich vier Einwendungen erhoben wurden und nach Art und Inhalt dieser Einwendungen nicht zu erwarten ist, dass es bei Durchführung des Erörterungstermins zu entscheidungserheblichen neuen bzw. zusätzlichen Erkenntnissen kommt.

Auch sind die angesprochenen Punkte nicht so komplex, als dass sie nach Einschätzung der Regierung von Oberbayern einer Erörterung bzw. Diskussion bedürfen. Insb. zur Wahrung der Beteiligungsrechte der Einwender erscheint eine mündliche Aufbereitung und Erläuterung der vorgebrachten Themen nicht erforderlich. Die Einwendungen sind aus Sicht der Regierung von Oberbayern hinreichend klar. Bei der Entscheidung über die Durchführung des Erörterungstermins wurde außerdem berücksichtigt, dass es sich bei der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht um eine Ermessensentscheidung handelt, sondern um eine sogenannte gebundene Entscheidung. Auf die Erteilung der Genehmigung besteht ein Rechtsanspruch, wenn die maßgeblichen rechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung gegeben sind. Vor diesem Hintergrund kann über die vorgebrachten Einwendungen insbesondere unter Heranziehung der Antragsunterlagen und Fachgutachten aller Voraussicht nach entschieden werden. Unabhängig von der Durchführung eines Erörterungstermins werden die erhobenen Einwendungen im Einzelnen in der Entscheidung der Regierung von Oberbayern über den Antrag der UKW gewürdigt werden.

Der in der Bekanntmachung vom 17. April 2020 vorsorglich für den 21. Juli 2020 anberaumte Erörterungstermin findet somit nicht statt.

Die Bekanntmachungen vom 6. März 2020 und vom 17. April 2020 sowie diese Bekanntmachung sind auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern <https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/> (Startseite) unter der Rubrik „Service“ und dem dortigen Punkt „Planverfahren, Planfeststellungen“ in der Kategorie „Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung“ beim Punkt „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ und nachfolgend unter der Unterrubrik „Immissionsschutz“ beim Unterpunkt „Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren“ abrufbar. Die Internetadresse lautet wie folgt: https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/oeffentlichkeit/umwelt_gesundheit_verbraucherschutz/index.html

München, 10. Juli 2020
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin